

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 RM.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin 338, Mauerstraße 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr April—Juni beträgt 2 RM freibleibend.

Nr. 12.

Berlin, Montag, den 28. Juni 1926.

26. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 149.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Erl. d. M. f. S. vom 10. Juni 1926 Nr. IIIa 993, III —, IIa 3276, I 5329, betr. Versendung der monatlichen Mitteilungen „Handel und Gewerbe“ an die Schlichtungsausschüsse, Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden S. 149.
- III. **Handelsangelegenheiten:** Handelsverkehr: Erl. d. M. f. S. vom 7. Juni 1926 Nr. IIb 5725, betr. Handel mit Tafelschokolade S. 150.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. **Gewerbliche Anlagen:** Erl. d. M. f. S. vom 9. Juni 1926 Nr. III 5593, betr. Anerkennung der Zuverlässigkeit einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für gelöstes Ätzhlen S. 150. — 2. **Dampfkesselwesen:** Erl. d. M. f. S. vom 14. Juni 1926 Nr. III 4394, I G —, betr. Einfluß der Abnahme unter Dampf auf den Fristablauf bei Kesselgenehmigungen (§ 49 Abs. 1 und 3 G.D.) S. 151. — 3. **Handwerksangelegenheiten:** Anordnung zur Abänderung der Vorschriften über Regelung der Lehrlinahaltung im Fleischer- (Schlächter-, Metzger-) und Wurfmachergewerbe S. 153. Erl. d. M. f. S. vom 2. Juni 1926 Nr. IV 6194, betr. Prüfung der Mechanikerlehrlinge des Marinearsenals in Kiel S. 153. Erl. d. M. f. S. vom 9. Juni 1926 Nr. IV 5128/26, betr. Errichtung von Prüfungsstellen bei den Handwerkskammern S. 153. Innungsausschuß in Glogau S. 154. Innungsausschuß in Neuwied S. 154. — 4. **Verkehrsangelegenheiten:** RdErl. d. M. f. S. u. d. M. d. F. vom 5. Juni 1926 Nr. V 3762, IV 4745 u. II M 35, 89, betr. Ausbildung der Kraftfahrzeugführer S. 154.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. **Allgemeine Angelegenheiten:** Erl. d. M. f. S. vom 8. Juni 1926 Nr. IV 8575, betr. Abänderung des Erlasses vom 16. April 1925 (IV 16587 — *GMBl.* S. 137), betreffend Probendienstzeit, Besoldungsdienstalter usw. der Gewerbe- und Handelslehrer- und -lehrerinnen S. 155. Erl. d. M. f. S. vom 2. Juni 1926 Nr. IV 5946, betr. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Österreich über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht ihrer in dem anderen Staate wohnenden Staats- bzw. Bundesangehörigen S. 156. Erl. d. M. f. S. vom 1. Juni 1926 Nr. IV 8809, betr. das gewerbliche Privatschulwesen S. 157. — 2. **Berufsschulen:** Erl. d. M. f. S. vom 8. Juni 1926 Nr. IV 16531/25, II, betr. den Schulvorstand der Berufsschulen S. 158.
- VI. **Nichtamtliches:** 1. **Entscheidungen der Gerichte und Rekursbescheide:** Betr. Verbot des Ausstragens von Backwaren vor 7 Uhr vormittags bei Zulassung von Früharbeit in Bäckereien gemäß § 5 der Bäckereiverordnung vom 23. November 1918 (*GMBl.* S. 1329) S. 158. — 2. **Bücherchau** S. 159.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Die Gewerbereferendare Sörgel in Berlin, Nolte in Hannover-Linden, Effelhorn in Potsdam und Schulze in Berlin sind zu Gewerbeassessoren ernannt und den Gewerbeaufsichtsämtern Berlin, Cottbusser Tor, Hannover-Linden, Potsdam und Berlin-

Lichtenberg als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Der Lehrer Dipl.-Ing. Walter Zippel in Neufölln ist zum Studienrat an der Staatlichen Baugewerkschule in Neufölln ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 10. Juni 1926 Nr. IIIa 993, III —, IIa 3276, I 5329, betr. Versendung der monatlichen Mitteilungen „Handel und Gewerbe“ an die Schlichtungsausschüsse, Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden.

Zu Anschluß an den Numberlaß vom 24. April 1926 — IIIa 765, III —, I 3672 — (*GMBl.* S. 117) über Schlichtungswesen.

Ich habe veranlaßt, daß die auf Grund von Berichten preussischer Handels- und Industriekammern in meinem Ministerium zusammengestellten monatlichen Mitteilungen über

die Wirtschaftslage im Handel und Gewerbe künftig regelmäßig auch den Schlichtungsausschüssen, den Regierungs- und Gewerberäten, den Gewerbeaufsichtsämtern, den Oberbergämtern und den Bergrevierbeamten unmittelbar überandt werden.

Soweit abgezweigte Kammern der Schlichtungsausschüsse vorhanden sind, haben die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse, falls sie es im Einzelfalle für notwendig halten, die monatlichen Mitteilungen auch den Zweigkammern im Wege des Umlaufs zugänglich zu machen.

Ich ersuche, die Schlichtungsausschüsse, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Bergrevierbeamten, für die Abdrucke dieses Erlasses angeschlossen sind, zu verständigen.

J. A.: Flatow.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Berlin-Charlottenburg, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Oberbergämter in Breslau, Halle a. S., Clausthal, Dortmund und Bonn.

III. Handelsangelegenheiten.

Handelsverkehr.

Erl. d. M. f. S. vom 7. Juni 1926 Nr. II b 5725, betr. Handel mit Tafelschokolade.

Ich weise hierdurch auf die am 1. Juli 1926 in Kraft tretende Verordnung über den Handel mit Tafelschokolade vom 11. Dezember 1925 (RGBl. I S. 467) hin und ersuche, die nachgeordneten Polizeiverwaltungen auf sie aufmerksam zu machen sowie sie zu veranlassen, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung eingeschritten wird.

J. A.: Römhild.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Erl. d. M. f. S. vom 9. Juni 1926 Nr. III 5593, betr. Anerkennung der Zuverlässigkeit einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für gelöstes Azetylen.

Die Piwa Industriegas G. m. b. H. in Berlin hat für Preußen die allgemeine Anerkennung der Zuverlässigkeit einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für gelöstes Azetylen beantragt. Die Masse, bestehend aus 49 v. H. nach einem besonderen Verfahren entteerter Holzkohle und 51 v. H. Nieselgur, ist von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin-Blöensee geprüft worden. Sie entspricht den Bedingungen des § 4 vorletzter Absatz der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen (SMBl. 1914 S. 401).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister wird die poröse Masse der genannten Firma gemäß § 4 letzter Absatz a. a. O. widerruflich als zuverlässig anerkannt und unter folgenden Bedingungen zum Verkehr zugelassen:

1. Bei der Herstellung der porösen Masse und beim Füllen der Behälter sind die von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in ihrem Gutachten vom 1. Juni 1926 — Tgb. Nr. 639. I. 26. — gestellten Bedingungen zu beachten. Insbesondere muß die Holzkohle den für eine als Füllmaterial geeignete Kohle aufgestellten Normen entsprechen. Auf je 1 l des Behälterinhalts sind 375 g der Masse, und entsprechend der Porosität der Masse von 75,0 v. H., 0,385 l Azeton einzufüllen.
2. Auf jedem Behälter muß außer den unter § 4 Ziffer 2 a. a. O. geforderten Angaben auch das Gewicht der Flasche mit Ventil und Kollring und einschließlich der porösen Masse und des Azetons, aber ohne die Schutzcappe vermerkt werden.
3. In den Füllwerken für gelöstes Azetylen ist vor jeder Neufüllung das Leergewicht der Behälter (mit poröser Masse und Azeton, vgl. Ziffer 2) festzustellen. Bleibt das ermittelte Leergewicht hinter dem auf der Flasche angegebenen bei

den 40 l-Flaschen um 0,5 kg oder mehr, bei den 5 l-Flaschen um 0,1 kg oder mehr zurück, so ist eine Neufüllung mit Gas nur nach entsprechender Ergänzung des Lösungsmittels (Azeton) zulässig. Erforderlichenfalls ist auch die Füllmasse zu ergänzen. Es ist Aufgabe der Piwa Industriegas G. m. b. H., die etwa in Frage kommenden fremden Füllwerke entsprechend anzuweisen.

4. Die Füllung der Flaschen mit der porösen Masse erfolgt im Betriebe der Wagiro-Diffousgas G. m. b. H. in Köln. Für die Stempelung der Behälter gemäß § 4 Ziffer 2 dritter Absatz a. a. O. ist der Dampfkesselüberwachungsverein in Köln zuständig.
5. Die Piwa Industriegas G. m. b. H. hat erstmalig nach Ablauf von 1 Jahr (von dem Zeitpunkte an gerechnet, an dem auf Grund dieser Genehmigung mit poröser Masse gefüllte Flaschen zuerst in den Verkehr gebracht werden,) und weiterhin in jedem der darauf folgenden 4 Jahre je eine der im ersten Jahre gefüllten und in den Verkehr gebrachten Flaschen der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin-Plögnensee zur Nachprüfung zur Verfügung zu stellen, ob die poröse Masse als dauernd zuverlässig gelten kann. Die hiermit und mit der Untersuchung der Bimsstiesproben nach Ziffer 1 verbundenen Kosten sind von der Firma zu tragen.

Abdrucke dieses Erlasses für die Oberregierungs- und -gewerberäte, die Regierungs- und Gewerberäte und die Gewerberäte sind beigelegt.

(Zusatz für den Regierungspräsidenten in Köln:)

Ich ersuche, den Dampfkesselüberwachungsverein in Köln im Sinne des 2. Satzes der vorstehenden Bedingung 4 anzuweisen.

J. M.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis.

Abdrucke zur Verständigung der Mitgliedsvereine liegen bei.

J. M.: von Meyeren.

An den Zentralverband der preußischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Halle a. d. S., Seebener Straße 177.

2. Dampfkesselwesen.

Erl. d. M. f. H. vom 14. Juni 1926 Nr. III 4394, IG —, betr. Einfluß der Abnahme unter Dampf auf den Fristablauf bei Kesselgenehmigungen (§ 49 Abs. 1 und 3 G.D.).

Auf die Berichte vom 15. und 27. April d. J.

— 11/1 St. A. II 25 D —.

Die von der Firma J. M. Maffei in München für Schmalspurlokomotiven gebauten Dampfkessel Nr. 4042 und 4155 sind am 18. Januar 1922 gemäß § 24 G.D. genehmigt worden. Der Bayerische Revisionsverein in München hat an ihnen am 8. und 3. Januar 1923 Abnahmeuntersuchungen unter Dampf gemäß § 12 Abs. 6 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 ausgeführt und die entsprechenden Abnahmebescheinigungen am 15. Januar 1923 ausgestellt. Die beiden Lokomotiven befinden sich zurzeit im Lager der Firma Elias & Co., Berlin. Diese hat am 3. September 1925 durch die Hand des Dampfkesselüberwachungsvereins Berlin Fristung gemäß § 49 Abs. 3 G.D. beim Stadtausschuß Berlin beantragt. Nach schriftlichen Erörterungen hat der Stadtausschuß die Firma am 6. Februar d. J. ersucht, „den Nachweis zu erbringen, daß und wann die Kessel nach ihrer am 15. Januar 1923 erfolgten Abnahme wenigstens probeweise in Betrieb gesetzt worden sind. Ist dies nicht der Fall, dann ist die Genehmigung vom 18. Januar 1922 gemäß § 49 Abs. 1 der RGD. bzw. § 18 Abs. 1 der Dampfkesselanweisung vom 16. Dezember 1909 erloschen.“ Der Polizeipräsident von Berlin hat mir die Vorgänge am 6. März d. J. mit der Bitte um Anweisung vorgelegt. Er berichtet dazu, seines Erachtens sei der vom Stadtausschuß geforderte Nachweis, daß die fraglichen Kessel nach der Abnahme noch einer probeweisen

Inbetriebnahme unterzogen worden seien, kaum zu erbringen. Das Einlaufenlassen der Lokomotiven und die Abnahme derselben durch den Kesselverein stellten eine einheitliche Handlung dar, welche nicht in von einander unabhängige Teilprozesse zerlegt werden könne. Er ist deshalb der Ansicht, daß durch diese Abnahme unter Dampf von der gewerbepolizeilichen Genehmigung der Dampfkessel innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung Gebrauch gemacht worden und deshalb die Genehmigung entgegen der Ansicht des Stadtausschusses nicht gemäß § 49 Abs. 1 letzter Satz G.D. am 18. Januar 1923 erloschen sei. Der in § 49 Abs. 3 G.D. erwähnte Zeitraum von drei Jahren laufe vom Zeitpunkt der technisch-polizeilichen Abnahme (dem 15. Januar 1923) an und ende erst am 15. Januar 1926. Da der Antrag auf Fristung gemäß § 49 Abs. 3 G.D. von der Firma am 3. September 1925 gestellt und rechtzeitig vor Ablauf der Frist in die Hände des Stadtausschusses gekommen sei, könne dem Antrage unter der vom Dampfkesselüberwachungsverein Berlin am 21. Dezember 1925 gestellten Bedingung (Druckprobe und innere Untersuchung gemäß § 31 Abs. VII der Kesselanweisung vor Wiederverwendung der Kessel) unbedenklich stattgegeben werden.

Ich halte die Ansicht des Polizeipräsidenten in Berlin auch aus folgenden Gründen für zutreffend:

1. Die Abnahme unter Dampf ist von einem sachverständigen Kesselprüfer vorgenommen worden und hat die einwandfreie Beschaffenheit der beiden Kessel im Betriebe ergeben. Eine etwaige spätere probeweise Inbetriebnahme durch den Kesselbesitzer (ohne Mitwirkung des Kesselprüfers), die wohl nur aus formalen Gründen gefordert worden ist, würde die Sicherheit des zukünftigen Kesselbetriebs nicht erhöht haben. Die Forderung einer solchen probeweisen Inbetriebnahme nach der Abnahme kann sonach bei Lagerkesseln eine aus sicherheitstechnischen Gründen nicht erforderliche und zudem besonders unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen erhebliche Belastung der Industrie ergeben.
2. Nach § 31 Abs. VI Satz 2 der Kesselanweisung beginnen die Prüfungsfristen für die inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben bei neuangelegten Dampfkesseln am Tage der technisch-polizeilichen Abnahme, nicht der ersten Inbetriebnahme. Ich halte es deshalb für folgerichtig, auch die dreijährige Frist, nach deren Ablauf die Genehmigung für einen nicht in Gebrauch genommenen Kessel gemäß § 49 Abs. 3 G.D. erlischt, mit dem Tage der Abnahme, nicht der ersten (probeweisen) Inbetriebnahme nach der Abnahme, beginnen zu lassen. Mein Erlaß vom 12. August 1905 — III. 5894 — (S.M.B. S. 256), dem ein etwas anderer Tatbestand zugrunde lag, ist dementsprechend zu ergänzen.

Sie wollen hiernach das Weitere veranlassen und der Firma nunmehr den noch ausstehenden abschließenden Bescheid hinsichtlich ihres Fristungsgefuchs erteilen. Nötigenfalls werde ich dem oben dargelegten Standpunkt im Rekursverfahren Geltung verschaffen.

Die Entscheidung der Frage, ob die Genehmigung der beiden Kessel erloschen ist oder nicht, und ob in letzterem Falle eine Fristung bewilligt werden wird, ist für ein etwaiges sicherheitspolizeiliches Eingreifen des Polizeipräsidenten in Berlin gegenüber dem Kesselbesitzer und für die Ausübung des behördlichen Aufsichtsrechts gegenüber dem Dampfkesselüberwachungsverein Berlin von erheblicher Bedeutung. Ich erblicke deshalb in der an den Stadtausschuß gerichteten, mit Gründen versehenen Bitte des Polizeipräsidenten vom 26. Januar d. J., die Fristung antragsgemäß zu bewilligen, keine unzulässige Einmischung in das schwebende Fristungsverfahren.

An den Stadtausschuß Berlin, Abteilung II, Charlottenburg, Berliner Straße 70.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnismahme. Abdrucke für die Gewerbeaufsichtsämter und die Bergrevierbeamten sind beigelegt.

(Zusatz für den Polizeipräsidenten in Berlin:)

Auf die Berichte vom 6. März und 13. April d. J. — Tgb. Nr. 882. II. i. 25 —.

Abdruck zur Benachrichtigung des Dampfkesselüberwachungsvereins Berlin ist beigelegt.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Oberbergämter.

Abdruck übersende ich zur gefälligen Kenntnissnahme. 420 Abdrucke zur Verständigung der Mitgliedsvereine sind beigelegt.

S. U.: von Meyeren.

An den Zentralverband der preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine Halle a. S.,
Seebener Straße 123

und zur gefälligen Kenntnissnahme

an die übrigen für die Dampfkesselaufsicht in Frage kommenden Dienststellen.

3. Handwerksangelegenheiten.

Anordnung zur Abänderung der Vorschriften über Regelung der Lehrlingshaltung im Fleischer- (Schlächter-, Metzger-) und Wurstmachergewerbe.

Die Ziffer I meiner Anordnung vom 9. Mai 1922, betreffend Lehrlingshaltung im
Fleischer- (Schlächter-, Metzger-) und Wurstmachergewerbe (SMBl. S. 109) erhält mit
Wirkung vom 1. Juli 1926 ab folgende Fassung:

In jedem Betriebe des Fleischer- (Schlächter-, Metzger-) und Wurstmachergewerbes,
sowie in Wurstfabriken darf, soweit die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ein
Lehrling gehalten werden. Ein zweiter Lehrling darf in folgenden Fällen gehalten werden:

1. wenn der erste Lehrling das 2. Lehrjahr vollendet hat,
2. wenn in dem Betriebe ein Geselle dauernd beschäftigt wird,
3. wenn einer der unter Ziffer III erwähnten dringenden Ausnahmefälle vorliegt.

Berlin, den 8. Juni 1926.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Schreiber.

IV 8854.

Erl. d. M. f. S. vom 2. Juni 1926 Nr. IV 6194, betr. Prüfung der Mechanikerlehrlinge des Marinearsenals in Kiel.

Auf Grund des § 131 Abs. 2 der GO. habe ich den Prüfungszeugnissen der in dem
Marinearsenal in Kiel im Mechanikerhandwerk ausgebildeten Lehrlinge die Wirkung der
Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beigelegt.

S. U.: Dr. von Seefeld.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

Erl. d. M. f. S. vom 9. Juni 1926 Nr. IV 5128/26, betr. Errichtung der Prüfungsstellen bei den Handwerkskammern.

Im Verlauf der mit den Vertretern des Handwerks geführten Verhandlungen über
den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Preisabbaues ist angeregt worden, die
Handwerkskammern mit der Aufgabe zu betrauen, Beschwerden der Verbraucher über Preise
und Leistungen von Handwerkern zu prüfen und die Beschwerdeführer zu bescheiden. Die
von der Reichsregierung zunächst in Aussicht genommene gesetzliche Regelung im Wege
einer Erweiterung der Pflichtaufgaben der Handwerkskammern ist vorläufig aufgegeben,
und die Landesregierungen sind gebeten worden, die Einrichtung von Prüfungsstellen bei
den Handwerkskammern in die Wege zu leiten. Ich halte die Errichtung derartiger Stellen
sowohl im Interesse der Abnehmer wie der Handwerker selbst für geboten; soweit sie bei
einzelnen Kammern bereits vorhanden sind, haben sie sich durchaus bewährt.

Entsprechend dem Wunsch der Reichsregierung erlaube ich daher, die Handwerks-
kammern alsbald zu veranlassen, solche Prüfungsstellen einzurichten. Es wird den einzelnen
Kammern überlassen bleiben können, in welcher Weise sie die Bornahme der Prüfung
regeln wollen. Auf die Auswahl sachkundiger und unparteiischer Persönlichkeiten wird
besonders Bedacht zu nehmen sein. Wenn auch staatliche Mittel nicht zur Verfügung

gestellt werden können, so wird es sich doch — von Ausnahmefällen abgesehen — empfehlen, die Entscheidung der Prüfungsstelle, die im übrigen einer gerichtlichen Entscheidung nicht vorgreift, kostenfrei zu erteilen. Es darf erwartet werden, daß die Handwerkskammern, nachdem die Reichsregierung vorläufig auf eine gesetzliche Regelung verzichtet hat, sich mit allem Nachdruck dieser neuen, bedeutsamen Aufgabe annehmen.

Über die Errichtung der Prüfungsstellen und darüber, wie die Vornahme der Prüfung im einzelnen geregelt ist, sehe ich einem Bericht bis zum 1. August d. J. entgegen.

Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und die Herren Oberpräsidenten in Charlottenburg und Königsberg i. Pr.

Innungsausschuß in Glogau.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 9. Juni 1926 — IV 8683 — dem Innungsausschuß der vereinigten Innungen zu Glogau gemäß § 101 Abs. 3 G. die Fähigkeit verliehen, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Innungsausschuß in Neuwied.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 5. Juni 1926 — IV 8684 — dem Innungsausschuß der vereinigten Innungen zu Neuwied gemäß § 101 Abs. 3 G. die Fähigkeit verliehen, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

4. Verkehrsangelegenheiten.

RdErl. d. M. f. S. u. d. M. d. J. vom 5. Juni 1926 Nr. V 3762, IV 4745, II M 35 u. 89, betr. Ausbildung der Kraftfahrzeugführer.

Die auf den RdErl. vom 22. November 1924 — Va 10 284 u. II M 4201 (nicht veröffentlicht) erstatteten Berichte und die mit den Vertretern der am Kraftfahrzeugverkehr interessierten Kreise und Verbände geführten Verhandlungen haben ergeben, daß bei der Ausbildung der Kraftfahrzeugführer Mißstände bestehen, deren Beseitigung dringend geboten ist. Die zu diesem Zwecke vorgeschlagene Einrichtung kommunaler oder von sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu betreibenden Lehranstalten unter möglichster Ausschaltung aller auf rein gewerblicher Grundlage beruhender privater Ausbildungsunternehmen wurde als zu weitgehend, und teilweise auch als undurchführbar von der Mehrzahl der beteiligten Behörden und Verbände abgelehnt und vielmehr der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Vorschriften der Verordnung, betr. die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern, vom 1. März 1921*) und der dazu gehörigen Anlage ausreichende Handhaben böten, um bei richtiger Anwendung eine zuverlässige Ausbildung auch in privaten Unternehmen zu gewährleisten. Die betr. Vorschriften müßten nur weit strenger als bisher gehandhabt werden. Insbesondere müßte bei der Prüfung neuer Anträge auf Genehmigung von Ausbildungsunternehmen ein strengerer Maßstab angelegt und vor allem die über die Beaufsichtigung der Fahrschulen und der Fahrlehrer erlassenen Vorschriften auf das genaueste beachtet werden.

Indem wir dieser Auffassung beitreten, ersuchen wir, bei der Zulassung neuer Fahrschulen bzw. Fahrlehrer mit größter Vorsicht zu verfahren, und machen Ihnen ferner bezüglich der laufenden Kontrolle der Fahrlehrer und Ausbildungsunternehmen unter Bezugnahme auf den RdErl. vom 7. Januar 1926 — Va 8913 u. II M 4996 (MBl. i. B. S. 28) nochmals die genaueste Durchführung der in Betracht kommenden Bestimmungen besonders zur Pflicht. Wir ordnen ferner an, daß unbeschadet der in Ziff. VIII der Anl. zu § 4 der Ausbildungsverordnung vom 1. März 1921 vorgeschriebenen Befragung der amtlichen Sachverständigen noch obendrein möglichst alle in Ihrem Bezirk wohnenden Ausbildungsunternehmen, und zwar sowohl die Betriebschulen als auch die gewerbsmäßigen Unter-

*) RGVl. 1921 S. 212, 1923 I S. 174.

nehmen mindestens einmal im Jahre einer unvermuteten Revision unterzogen werden. Zu diesen Revisionen, an der sich regelmäßig der Sachbearbeiter für die Kraftfahrzeugangelegenheiten beteiligen soll, ist eine Sachverständigen-Kommission hinzuzuziehen, die sich zusammensetzt aus

- a) dem amtlich anerkannten Sachverständigen,
- b) einem Vertreter der Kraftfahrzeughalter-Vereinigungen (Arbeitgeber),
- c) einem Vertreter des Reichsverbandes der Berufskraftfahrer (Arbeitnehmer).

Bei der Auswahl des Vertreters der Kraftfahrzeughalter-Vereinigungen werden zu beteiligen sein

1. der Automobilklub von Deutschland, Berlin W9, Leipziger Platz 16,
2. der Allgemeine Deutsche Automobilklub in München, Münzstr. 9,
3. der Deutsche Motorradfahrer-Verband, Berlin W62, Kleiststr. 22,
4. der Mitteleuropäische Motorwagen-Verein, Berlin SW 11, Hafenplatz 5.

Um zu verhüten, daß bei der Auswahl eines Vertreters dieser Verbände durch die Behörden in den einzelnen Bezirken Unzuträglichkeiten entstehen, wird den genannten Verbänden anheimzugeben sein, sich vorher über die Wahl des Vertreters untereinander zu verständigen und den Betreffenden alsdann der höheren Verwaltungsbehörde namhaft zu machen.

Bei den Revisionen ist genau festzustellen, ob die Ausbildung unter Beobachtung aller in Ziff. VII der vorbezeichneten Anlage enthaltenen Vorschriften erfolgt. Die Prüfung wird sich insbesondere auch darauf zu erstrecken haben, ob die jeweils in der Ausbildung befindlichen Schüler regelmäßig an dem Unterricht während der festgesetzten Ausbildungszeit teilnehmen. Die von den Fahrlehrern nach Abs. 3 Ziff. VII a. a. O. über den Gang der Ausbildung zu machenden Aufzeichnungen sind eingehend auf ihre Zuverlässigkeit und Genauigkeit zu prüfen.

Falls die Prüfungen ergeben, daß die Leistungen unbefriedigend sind oder andere erhebliche Mißstände festgestellt werden, so ist die, unter Vorbehalt des Widerrufs erteilte Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern und zum gewerbsmäßigen Betriebe privater Ausbildungsunternehmungen ungenehmigt zu widerrufen. Für die betreffende Entscheidung ist selbstverständlich die höhere Verwaltungsbehörde allein zuständig. Der Sachverständigen-Kommission steht ein Mitbestimmungsrecht nicht zu.

Gelegentlich der letzten Besprechungen mit dem Dezernenten für das Kraftfahrwesen wurde von mehreren Seiten darauf hingewiesen, daß die Prüfungen der Kraftfahrzeugführer durch den amtlich anerkannten Sachverständigen anscheinend nicht überall mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen wurden. In einigen Bezirken seien Fälle, in denen Prüflinge die Prüfung nicht bestanden hätten, überhaupt noch nicht beobachtet worden. Dies ließe auf eine zu milde Handhabung der Prüfungsbestimmungen schließen. Wir ersuchen daher, die amtlichen Sachverständigen auf die genaueste Beachtung der „Anweisung über die Prüfung der Fahrer von Kraftfahrzeugen“ (Anlage zu § 14 Abs. 4 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925, RGBl. I S. 439) hinzuweisen. Wir halten es schließlich für erwünscht, daß die Sachbearbeiter sich auch hin und wieder an einzelnen Prüfungen beteiligen.

An die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 8. Juni 1926 Nr. IV 8575, betr. Abänderung des Erlasses vom 16. April 1924 (IV 16587 -- S. 137), betr. Probefristzeit, Befoldungsstellenalter usw. der Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen.

1. Ziffer 4 des Erlasses vom 16. April 1924 (IV 16587) bestimmt, daß diejenigen Bewerber von der Ableistung der Probefristzeit befreit werden können, die vor oder nach der Ablegung der Gewerbe- oder Handelslehrerprüfung mindestens 1040 Stunden an einer Berufsschule oder Fachschule mit gutem Erfolge unterrichtet haben. Ein Anspruch

auf diese Befreiung besteht also nicht. Die zur Befreiung erforderliche Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ist nicht zu erteilen, soweit die Unterrichtstätigkeit in die Ausbildungszeit fällt. Ziffer 4 erhält demnach folgenden Zusatz:

„Die während der Ausbildungszeit erteilten Unterrichtsstunden bleiben hierbei unberücksichtigt.“

2. Ziffer 6 gehört zu den Bestimmungen, die die bei der Festsetzung des Befoldungsdienstalters etwa eintretenden Härten vermeiden sollen. Eine Härte liegt aber nicht vor, wenn z. B. ein Volksschullehrer vor Ableistung einer siebenjährigen Dienstzeit und nach darauf folgender Ausbildung als Gewerbe- oder Handelslehrer in den Dienst an einer öffentlichen Berufsschule übertritt und ihm dann die Probezeit auf das Befoldungsdienstalter nicht angerechnet wird. Eine Härte, die eine Anrechnung der Probefristzeit auf das Befoldungsdienstalter rechtfertigt, kann vielmehr nur dann als vorliegend angenommen werden, wenn der betreffende Beamte, Lehrer usw. bereits in einer planmäßigen Stelle angestellt war, ihm also eine nichtanrechnungsfähige Probefristzeit nicht wohl zugemutet werden kann. Ziffer 6 erhält daher folgende Fassung:

„Die Probezeit wird den aus einer planmäßigen Stelle im Dienste des Reichs, eines der Länder oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts übertretenden Beamten, Lehrern usw. bei „unmittelbarem“ Übertritt in den öffentlichen Berufsschuldienst auf das Befoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie nach der Vollendung des 27. Lebensjahres abgeleistet worden ist.“

3. Ziffer 12 erhält folgende Fassung:

„Für die in den Dienst an einer öffentlichen Berufsschule übertretenden Diplom-Ingenieure, Studienreferendare und Studienassessoren behalte ich mir die Festsetzung des Anwärterdienstalters und später des Befoldungsdienstalters vor.“

J. A.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abt. III,
in Berlin-Lichterfelde.

Erl. d. M. f. S. vom 2. Juni 1926 Nr. IV 5946, betr. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Österreich über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht ihrer in dem anderen Staate wohnenden Staats-, bezw. Bundesangehörigen.

Durch das Gesetz vom 23. März 1926 (GS. S. 122) ist der oben genannte Staatsvertrag genehmigt worden. Er tritt 14 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Austausch der Ratifikationsurkunden wird seinerzeit in der Gesetzsammlung bekanntgegeben werden.

Nach dem Staatsvertrage werden die in Preußen sich aufhaltenden österreichischen Bundesbürger in der gleichen Weise wie die preußischen Staatsangehörigen den hier geltenden Bestimmungen über den Besuch der Pflichtschulen jeglicher Art, über die Bestrafung der Schulversäumnisse, über die Schulunterhaltung und über die Zahlung von Schulgeld unterworfen, umgekehrt die in Österreich sich aufhaltenden preußischen Staatsangehörigen den dort erlassenen Vorschriften.

Infolgedessen besteht nunmehr über die Berufsschulpflicht der sich hier aufhaltenden österreichischen Jugendlichen kein Zweifel mehr. Sie können also bei unentschuldigter Versäumnis des Schulunterrichts in Strafe genommen werden, auch hat ihnen gegenüber der Lehrherr die Verpflichtung gemäß § 127 G. D.

Der Besuch der Berufsschulen ist, soweit für die österreichischen Bundesbürger in gleicher Weise wie für die Inländer eine Pflicht zum Schulbesuche besteht, schulgeldfrei. Von den am Unterrichte freiwillig teilnehmenden Schülern und Schülerinnen österreichischer Staatsangehörigkeit ist selbstverständlich ein Schulgeld zu erheben.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und an das Provinzial-Schulkollegium für die Provinz Brandenburg und von Berlin — Abteilung III in Berlin-Lichterfelde.

Erl. d. M. f. S. vom 1. Juni 1926 Nr. IV 8809, betr. das gewerbliche Privatschulwesen.

Es hat sich herausgestellt, daß die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für die Errichtung von Privatschulen zur Unterweisung in handwerklichen Fähigkeiten namentlich in Schneidern, Putz, Frisieren und dgl. und für die Erteilung von Privatunterricht auf dem gleichen Gebiet oft nicht im Sinne der hierüber erlassenen Vorschriften behandelt werden. Zur Erläuterung der bestehenden Anordnungen weise ich daher auf das Folgende hin:

I. Privatschulen.

In letzter Zeit sind vielfach die wohl infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse sich häufenden Anträge auf Erlaubnis zur Errichtung oder Unterhaltung von Privatschulen der bezeichneten Art, lediglich wegen mangelnden Bedürfnisses abgewiesen worden. Nach III des Erlasses vom 15. März 1908 — IV. 12922 — (SMBL. S. 67) kann die Erlaubnis allerdings versagt werden, wenn für die Errichtung einer solchen Schule ein Bedürfnis nicht vorliegt. Die Bedürfnisfrage darf aber, wie aus der Fassung des Erlasses hervorgeht, nicht in den Vordergrund gestellt werden. Die Auslegung, die die Ziff. III des oben genannten Erlasses durch Ziff. 14 des Erlasses vom 1. Mai 1917 — IV. 2657 — (SMBL. S. 159) gefunden hat, läßt erkennen, daß bei Prüfung des Bedürfnisses das Hauptgewicht auf die Beantwortung der Frage zu legen ist, ob die vorhandenen Schulen der Nachfrage in unterrichtlicher Beziehung genügen können. Erst bei sicherer Bejahung dieser Frage wird das Bedürfnis für die Zulassung weiterer Privatschulen zu verneinen sein. Dies muß jedoch durch Tatsachen eingehend belegt werden. In keinem Falle kann die Ablehnung von Gesuchen allein oder hauptsächlich auf die Verneinung der Bedürfnisfrage ohne Angabe weiterer Gründe gestützt werden, es muß vielmehr in jedem Falle eine Prüfung gemäß Ziff. 9—13 des Erlasses vom 1. Mai 1917 erfolgen.

In persönlicher Beziehung ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Privatschule der hier in Rede stehenden Art gemäß III des Erlasses vom 1. Mai 1917:

1. die sittliche Zuverlässigkeit des Unternehmers (Ziff. 9),
2. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (Ziff. 10 A).

Die Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen bildet die Vorbedingung für die nähere Prüfung derartiger Gesuche. Wenn diese gegeben sind, muß außerdem festgestellt werden, ob die Fähigkeit zum Unterrichten von Schülern vorhanden ist. Die Gewißheit hierüber hat sich die Schulaufsichtsbehörde, sofern nicht ein anderer ausreichender Nachweis vorliegt (z. B. frühere Lehrtätigkeit), in jedem Falle durch eine Prüfung zu verschaffen, die g. F. in bestimmten Zwischenräumen abzuhalten ist, und auf die die Bestimmungen des Erlasses vom 28. März 1912 (SMBL. S. 175) sinngemäße Anwendung zu finden haben.

II. Privatunterricht.

Ob es sich im Einzelfall um eine Privatschule oder um Privatunterricht handelt, wird, wie bereits in Ziff. 4 des Erlasses vom 1. Mai 1917 ausgeführt ist, von den jeweiligen Umständen abhängen. Mit Rücksicht auf die örtlich verschiedenen Verhältnisse werden sich weitergehende allgemeine Vorschriften nicht aufstellen lassen.

Hinsichtlich des Verfahrens verweise ich auf Ziff. 8 des Erlasses vom 1. Mai 1917. Hiernach hat die Ortsschulbehörde die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen, wenn Zweifel vorliegen, ob das Unternehmen als Privatunterricht oder als Privatschule anzusehen ist, oder wenn die wissenschaftliche oder technische Befähigung des Privatlehrers nicht den Anforderungen unter Ziff. 10 A entspricht. Ich habe keine Bedenken, wenn die gleichzeitige Unterweisung von nicht mehr als fünf Schülern in der Regel als Privatunterricht angesehen wird, überlasse es jedoch dem dortigen Ermessen, auch bei weniger als fünf Schülern eine Privatschule als vorliegend anzunehmen. Jedes Unternehmen, das mehr als fünf Schüler gleichzeitig unterweist, wird grundsätzlich als Privatschule zu behandeln sein. Hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften des Unternehmers wird von dem Besitz der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur in Ausnahmefällen abgesehen sein.

S. M.: Dr. von Seefeld.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III in Berlin-Viersefelde.

2. Berufsschulen.

Erl. d. M.f.G. vom 8. Juni 1926 Nr. IV 16531/25. II, betr. den Schulvorstand der Berufsschulen.

Nach § 6 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht vom 31. Mai 1923 (G.S. S. 367) gehört dem Schulvorstand einer Berufsschule ein von der Lehrerschaft der Schule zu wählender Berufsschullehrer an. Verschiedene bei mir eingegangene Anfragen geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß für die Wahl dieses Lehrers die hauptamtlichen Lehrer (Lehrerinnen), seien sie planmäßig oder außerplanmäßig angestellt, wahlberechtigt sind und volles Stimmrecht haben. Den ebenfalls wahlberechtigten, nebenamtlichen Lehrern (Lehrerinnen) kann ein volles Stimmrecht nicht zugebilligt werden. Ich empfehle, hier dem Beispiele der Konferenzordnung vom 5. April 1923 (SMBl. S. 148 ff.) zu folgen, nach der 4 nebenamtliche Lehrer eine Stimme führen.

In der Wahl des Berufsschullehrers zum Schulvorstande nimmt der Leiter der Schule nicht teil.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und an das Provinzial-Schulkollegium für die Provinz Brandenburg und von Berlin — Abteilung III — in Berlin-Lichterfelde.

VI. Nichtamtliches.

1. Entscheidungen der Gerichte und Rekursbescheide.

Betr. Verbot des Austragens von Backwaren vor 7 Uhr vormittags bei Zulassung von Früharbeit in Bäckereien gemäß § 5 der Bäckereiverordnung vom 23. November 1918 (RSBl. S. 1329).

Urteil des Kammergerichts, 3. Straffenat, vom 28. Januar 1926.

Das angegriffene Urteil wird, soweit es den Angeklagten freispricht, und insoweit auch im Kostenpunkt neben den diesbezüglichen Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird in diesem Umfange zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Amtsgericht zurückverwiesen.

Gründe.

Der Revision der Staatsanwaltschaft, die das Urteil insoweit ansieht, als der Angeklagte von der Anklage des Vergehens gegen §§ 12, 1, 3 der Verordnung vom 23. November 1918 freigesprochen worden ist, war der Erfolg nicht zu versagen. Das Austragen von Backware ist zwar keine Tätigkeit zur Herstellung dieser Ware, gleichwohl aber als Arbeit in der Bäckerei anzusehen. Als solche kommt im Sinne jener Verordnung nicht lediglich eine Arbeit in den Räumen der Bäckerei, sondern allgemein im Bäckereibetriebe in Betracht. Das folgt schon aus der allgemeinen Fassung des § 1 Abs. 1, welche die regelmäßige tägliche Arbeitszeit der Gesellen usw. begrenzt, ferner aber besonders aus § 6 Abs. 4, der das Austragen von Backware ausdrücklich in die von der Verordnung betroffenen Arbeiten einbezieht. Die Freisprechung konnte daher nicht darauf gegründet werden, daß es sich nicht um eine Tätigkeit zur Herstellung von Backware gehandelt habe.

Das Amtsgericht hat weiterhin nicht die auf Grund des § 5 der Verordnung vom 5. November 1918 erlassene Bekanntmachung des Polizeipräsidenten in Berlin vom 5. Juni 1925 (MBl. S. 243 f.) in Betracht gezogen, durch welche er auf Antrag des Zweckverbandes der Bäckermeister usw. die Verlegung der im § 3 jener Verordnung vorgeschriebenen achtfündigen Betriebsruhe auf die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens unter zwei Bedingungen genehmigt, von denen die zweite dahingeht, daß mit dem Austragen, Ausfahren oder Abgeben von Backwaren nicht vor 7 Uhr morgens begonnen werden darf. Das Amtsgericht wird zu erwägen haben, ob der Angeklagte sich unter Berücksichtigung dieser Bekanntmachung, die insbesondere auf ihre Gültigkeit, namentlich unter dem Gesichtspunkte der Revisionsbegründung zu prüfen sein wird, strafbar gemacht hat.

Urteil des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 31. März 1926.

Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen die Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien vom 23. November 1918 zu 20 (zwanzig) Reichsmark Geldstrafe, ersatzweise zu einem Tage Gefängnis kostenpflichtig verurteilt.

Gründe.

Die Hauptverhandlung hat durch das Geständnis des Angeklagten ergeben, daß er am 4. Juli 1925 in seiner Bäckerei in Berlin-Mitte einmal mit dem Verkauf von Backwaren vor 7 Uhr morgens begonnen habe, daß er aber auch um 6 Uhr 40 morgens bereits mit dem Austragen von Backwaren hat beginnen lassen. Nach der Verordnung vom 23. November 1918 sind nicht nur Arbeiten zur Herstellung von Backwaren, sondern sämtliche zum Bäckereibetriebe gehörigen Arbeiten den dort getroffenen Bestimmungen anzupassen. Zu diesen Arbeiten gehört aber das Austragen von Backwaren.

Nach § 5 obiger Verordnung ist aber dem Polizeipräsidenten die Befugnis eingeräumt, seinerseits zeitlich abweichende Anordnungen zu treffen. Von diesem Rechte macht er auch durch seine Anordnung vom 5. Juni 1925 Gebrauch. Er verlegt den Beginn der Arbeitszeit um eine Stunde vor auf 5 Uhr morgens, knüpft aber u. a. hieran die Bedingung, daß mit dem Austragen und Abgeben von Backwaren nicht vor 7 Uhr morgens begonnen werden darf. Diese Bedingung ist nur deshalb an die Vorverlegung, die von den Bäckern auf das lebhafteste erstrebt wurde, geknüpft worden, weil letztere bei früherem Verkaufsbeginn oder Austragung, d. h. bei früherer Fertigstellung der Backware, nicht sicher einzuhalten, vielmehr zu gewärtigen ist, daß noch früher als 5 Uhr morgens mit den Herstellungsarbeiten begonnen würde. Nach dem Sinne der im genannten § 5 enthaltenen Befugnis ist es zweifellos zulässig, zur Ausführung erforderliche Ergänzungsbestimmungen zu erlassen, wobei es unerheblich ist, daß diese in Bedingungsform gekleidet sind.

Der Angeklagte war daher auch aus §§ 12, 1, 3, 5 der Verordnung vom 23. November 1918 in Verbindung mit der Polizeiverordnung vom 5. Juni 1925 (MBl. S. 243) zu bestrafen.

2. Bücherchau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingelangten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Nachweiser für das deutsche Volksbildungswesen, Teil 2. Dieser Führer durch das deutsche Volksbildungswesen ist von dem Archiv für Volksbildung im Reichsministerium des Innern, Berlin NW 40, Molitkestr. 7, herausgegeben worden. Er enthält die zentralen und landschaftlichen freien Volksbildungsvereinigungen mit ihren Bezirksabteilungen und Zweigstellen nach den von den Verbänden selbst gemachten Angaben. Für dienstliche Zwecke sind Exemplare zum Vorzugspreis von 1 RM. gegen Einsendung des Betrages auf das Postscheckkonto des Archivs für Volksbildung (Berlin Nr. 16 756) erhältlich.

Bordruck-Sammlung (Verbindung von Briefwechsel mit Kontorarbeiten) für Handelsschulen nebst Erläuterungen mit praktischen Anleitungen. Von Oberhandelslehrer S. Fink, Heidelberg. I.—III. Heft. Gengenbach & Hahn, Druckerei und Verlag A.-G., Mannheim.

Jugendwohlfahrt und Lehrerschaft. Ein Handbuch für die Jugendwohlfahrtspflege. Vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt unter Mitwirkung des Deutschen Lehrervereins. F. A. Herbig, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W 35.

Besoldungstabelle für Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte (Jahres- und Monatsgehälter). Verlag der Buchhandlung Scheuermann in Wald (Rhld.).

Carl Schumanns Verlag in Berlin W 8.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8.
